



Senat 2

Fall 2011/70 MITTEILUNG EINES LESERS/EINER LESERIN

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Webseite www.krone.at der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Ein Leser der Onlineversion der Kronen-Zeitung (www.krone.at) hat sich aufgrund des unter dem Titel „Kinderasyl“ am 11.12.2011 erschienen Leserbriefs in einer Mitteilung an den Österreichischen Presserat gewandt.

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat entschieden, in dieser Angelegenheit kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat vertritt die Auffassung, dass Leserbriefe den Lesern und Leserinnen einer Zeitung die Möglichkeit geben, ihre Meinung zu einem bestimmten Thema kundzutun. Diese Meinung muss nicht notwendigerweise der Meinung des Zeitungsinhabers bzw. der Richtung seines Blattes entsprechen. Vielmehr geht es um Meinungsvielfalt.

Das grundsätzliche Recht jedes Bürgers und jeder Bürgerin auf freie Meinungsäußerung darf nur in solchen Fällen beschnitten werden, in denen Gesetze verletzt werden, zum Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen aufgerufen wird und/oder gegen bestimmte Personen oder Personengruppen in unverantwortlicher Weise gehetzt wird.

Der beanstandete Leserbrief gibt eine Meinung bzw. eine Geisteshaltung wieder, die vielen Lesern und Leserinnen nicht gefallen mag, die aber, gemessen an den oben genannten Kriterien, unter Berücksichtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung toleriert werden muss.

Obwohl der Leserbrief vor Vorurteilen strotzt und eine ganze Völkergruppe pauschal verunglimpft, enthält er keinen Aufruf zu gesetzwidrigen Handlungen.

Die Entscheidung der [Krone.at](http://www.krone.at), den betreffenden Leserbrief zu veröffentlichen, kann daher vor dem Hintergrund der im Ehrenkodex für die österreichische Presse verankerten Grundsätze nicht beanstandet werden.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag. Andrea Komar

17.01.2012